

Häufig gestellte Fragen zur Übernachtungssteuer – FAQs

1. Was wird mit der Übernachtungssteuer überhaupt besteuert?

Die Übernachtungssteuer wird auf den entgeltlichen Aufwand des Gastes für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit in Mörfelden-Walldorf erhoben. Bereits die *entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit* erfüllt den Besteuerungstatbestand, unabhängig davon, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich nachts oder überhaupt Gebrauch gemacht wird.

Die Steuer bemisst sich nach dem *für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer*. Kosten für Verzehr und andere Nebenleistungen sind von der Übernachtungssteuer ausgenommen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Beherbergungsgast oder von einem Dritten für den Beherbergungsgast geschuldet wird.

2. Unterliegen kostenpflichtige Stornierungen der Besteuerung?

Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtung *vor deren Inanspruchnahme* löst keine Steuerpflicht aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt wurde. Die Stornierungsgebühr wird nicht als Übernachtungsentgelt betrachtet und unterliegt daher nicht der Übernachtungssteuer.

Anders verhält es sich bei Nichterscheinen der Gäste (No-Show). Wenn Gäste die Beherbergungsleistung gebucht haben, diese jedoch – aus welchem Grund auch immer – nicht nutzen und dennoch bezahlen müssen, fällt die Übernachtungssteuer an.

3. Unterliegen die bereits im Jahr 2024 vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistungen der Besteuerung nach der Übernachtungssteuersatzung?

Alle Buchungen und Reservierungen, die vor Inkrafttreten der Übernachtungssteuersatzung, also vor dem 01.07.2024, vertraglich vereinbart worden waren, sind von der Steuer ausgenommen (§ 11 Abs. 2 Übernachtungssteuersatzung). *Dies gilt allerdings nur für die Besteuerung des Jahres 2024.* Buchungen und Reservierungen, die vor dem 01.07.2024 für Übernachtungen ab dem 01.01.2025 vorgenommen wurden, unterliegen der Übernachtungssteuer.

4. Steuerschuldner

Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer. Dieser hat jedoch die Möglichkeit, die Steuer über das Übernachtungsentgelt an seine Gäste weiterzugeben.

5. Genügen die Aufstellungen der Beherbergungsbetriebe zu den dortigen Übernachtungen, die deren Betriebssysteme erstellen, als Steuererklärung?

Reine Aufstellungen (Exceltabellen) von den Betrieben können nicht als Steuererklärungen anerkannt werden. Nur eine *schriftliche Erklärung des Steuerschuldners* ermöglicht unter anderem die Identitätsfeststellung, die genaue Bestimmung des Erklärungsinhalts und die Darstellung des bereits errechneten Steuerbetrags. Für die Erklärung ist daher ein *amtlicher Vordruck* zu verwenden, wie es aus der Abgabenordnung (§ 149 Abs. 1 AO i. V. m. § 6 Abs. 3 Übernachtungssteuersatzung) hervorgeht. Aufstellungen der Beherbergungsbetriebe können jedoch zur Unterstützung und besseren Nachvollziehbarkeit der Erklärung beigelegt werden.

6. Ist eine quartalsweise Steuererklärung per Mail möglich?

Die unterschriebene Steuererklärung ist der Finanzverwaltung per Postdienstleister oder durch Nutzung der Briefkästen der Stadtverwaltung zu übermitteln.

Alternativ: Nachdem die auf dem amtlichen Vordruck ausgefüllte Erklärung unterschrieben wurde, kann sie selbstverständlich auch als Scan per E-Mail an die Stadt Mörfelden-Walldorf -Steueramt-, finanzen@moerfelden-walldorf.de, gesendet werden.

7. Stellt die Übernachtungssteuer als sog. „indirekte Steuer“ für die Beherbergungsbetriebe einen durchlaufenden Posten dar oder nicht?

Gemäß Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf §4 Abs.1 ist der *Steuerschuldner der Übernachtungssteuer der Betreiber des Beherbergungsbetriebes*. Die Übernachtungssteuer dürfte dann nach den vorgenannten Auffassungen der Finanzdirektionen zum Übernachtungsentgelt zählen und unterläge der Umsatzsteuerpflicht.

Fragen zur Umsatzbesteuerung von Beherbergungsleistungen können nur vom für die Umsatzsteuererklärung zuständigen Finanzamt verbindlich beantwortet werden.

8. Berechnungsbeispiele

Beispiel für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer bei einem Rechnungsbetrag/Endpreis inklusive Umsatz- und Übernachtungssteuer:

Rechnungsbetrag/Endpreis für die Übernachtung ohne weitere Dienstleistungen inkl. Umsatz- und Übernachtungssteuer		100,00 €
enthaltene Umsatzsteuer (7%)	-	6,54 €
Rechnungsbetrag (netto)		93,46 €
enthaltene Übernachtungssteuer für die Übernachtung (4%)	-	3,59 €
Übernachtungsentgelt = Bemessungsgrundlage		89,86 €

Ist im Rechnungsbetrag/Endpreis bisher lediglich die Umsatzsteuer enthalten, stellt sich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wie folgt dar:

Rechnungsbetrag für die Übernachtung ohne weitere Dienstleistungen inkl. Umsatzsteuer		100,00 €
enthaltene Umsatzsteuer (7%)	-	6,54 €
Rechnungsbetrag (netto) = Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer		93,46 €
zu berechnende Übernachtungssteuer für die Übernachtung (4%)		3,74 €
Umsatzsteuer auf Übernachtungssteuer (7%)		0,26 €
Endpreis		104,00 €

9. Rechnung mit Ausweis der Übernachtungssteuer

Eine Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der Übernachtungssteuer in der Rechnung besteht grundsätzlich nicht. Es ist ggfs. jedoch ein Hinweis anzubringen, dass im Rechnungsbetrag Übernachtungssteuer enthalten ist.

Stellt der Beherbergungsbetrieb dem Gast die Beherbergungsleistung unmittelbar in Rechnung, so ist der Endpreis bekannt und die Übernachtungssteuer kann bei Bedarf separat ausgewiesen werden.

Beispiel einer Rechnung mit gesonderter Darstellung der Übernachtungssteuer, bei der der Bruttopreis ohne Übernachtungssteuer 59,00 Euro betragen würde:

Regelmäßige Rechnungsstellung	
Übernachtungsentgelt	55,14 €
ÜnSt 4%	2,21 €
USt 7% (auf Übernachtungsentgelt + ÜnSt)	4,01 €
Bruttoentgelt	61,36 €
Summe (Endbetrag der Rechnung)	61,36 €

Alternativvorschlag	
Übernachtungsentgelt	55,14 €
USt 7%	3,86 €
Bruttoentgelt	59,00 €
ÜnSt 4% (auf Übernachtungsentgelt)	2,21 €
USt auf ÜnSt	0,15 €
Summe ÜnSt + USt	2,36 €
Summe (Endbetrag der Rechnung)	61,36 €

Es ist auch ausreichend, wenn der Beherbergungsbetrieb in der Rechnung den Hinweis auf die im Preis enthaltene Übernachtungssteuer gibt, z. B.:

„Übernachtungsentgelt ohne Umsatzsteuer 57,35 Euro (darin enthalten 2,21 Euro Übernachtungssteuer)“.

10. Wofür werden die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer im Wesentlichen verwendet?

Die Stadt Mörfelden-Walldorf bietet eine *vielfältige städtische Infrastruktur*, die kontinuierlich gepflegt und ausgebaut wird. Dazu gehören kulturelle Einrichtungen wie Museen, Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder, das öffentliche Verkehrsnetz (ÖPNV) und vieles mehr. Diese städtische Infrastruktur und weitere Leistungen werden nicht nur von den Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt, sondern auch von Übernachtungsgästen, unabhängig vom Zweck ihres Aufenthalts.

Die *Kosten für den Auf- und Ausbau sowie den Erhalt dieser, teils touristischen Angebote* erfordern erhebliche Finanzmittel. Diese Maßnahmen steigern nicht nur die Attraktivität des Stadtlebens, sondern bieten auch einen bedeutenden Nutzen für Übernachtungsgäste und fördern die lokale Wirtschaft, insbesondere das Gaststätten- und Hotelgewerbe.

Im Wesentlichen werden die Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen aus den allgemeinen Finanzmitteln der Stadt Mörfelden-Walldorf bestritten, dem Steuerhaushalt, zu denen auch die nicht zweckgebundenen Einnahmen aus der Übernachtungssteuer gehören. Auf diese Weise tragen die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer letztlich zur Finanzierung der Infrastruktur, einschließlich der vielfältigen kulturellen, teils touristischen Angebote, bei.

Ansprechpartner für die Übernachtungssteuer

Amt für Finanzen – Steueramt

Herr Lautenschläger / Frau Rothhaupt

Telefon: 06105/938-216 /-239

Fax: 06105/938-330

E-Mail: finanzen@moerfelden-walldorf.de

Internet: www.moerfelden-walldorf.de